

**Bisherige Fassung:**

**S A T Z U N G**  
über die  
**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen im Landkreis Kusel**

**(Abfallsatzung)**  
**vom 10.03.2010**

**- zuletzt geändert durch Satzung vom 26.10.2011 -**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.10.2011 (GVBl.S.1986), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. S 1163) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 09.09.2010 (BGBl. I S. 1504)

folgende Satzung beschlossen :

**Neue Fassung:**

**S A T Z U N G**  
über die  
**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die**  
**Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen im Landkreis Kusel**

**(Abfallsatzung)**  
**vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## Inhaltsübersicht:

### **ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 11 Eigentumsübergang

### **ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen**

- § 12 Formen des Einsammelns
- § 13 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen

### **DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten**

- § 19 Ordnungswidrigkeiten

### **VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten**

- § 20 Inkrafttreten

## Inhaltsübersicht:

### **ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines**

- § 1 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 8 Art der Überlassung und technische Nachrüstung
- § 9 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

### **ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen**

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige-, und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

### **DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten**

- § 19 Ordnungswidrigkeiten

### **VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten**

- § 20 In-Kraft-Treten

<p style="text-align: center;"><b>ERSTER ABSCHNITT</b> <b>Allgemeines</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>ERSTER ABSCHNITT</b> <b>Allgemeines</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b></p> <p>Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufgabe und öffentliche Einrichtung</b></p> <p>(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.</p> <p>(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.</p> <p>(3) Der Landkreis ist für sein Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.</p>

## § 2

### Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

## § 2

### Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.

2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

### § 3

#### **Aufgabe und öffentliche Einrichtung**

1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Namen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 3 ist inhaltlich in § 1  
enthalten

#### **§ 4**

##### **Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen**

- 1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- 3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeindeverwaltungen.

#### **§ 3**

##### **Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen**

- 1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- 3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeindeverwaltungen.

## § 5

### Begriffsbestimmungen

1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Graue Tonnen mit 20/30/40/60/80/90/100/120/140/150/160/180/200/210/220/240 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind.
2. Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen.  
Großbehälter mit 3,5 bis 33 cbm Fassungsvermögen.
3. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern für die Sammlung von Papier/Karton, Mischglas und Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden).
4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle, die zu beseitigen sind, mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“.

2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

## § 4

### Begriffsbestimmungen

1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Graue Restabfallbehältnisse mit grauem Deckel mit 60 / 120 / 180 / 240 / 1.100 Liter Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind,
2. Graue Bioabfallbehältnisse mit grünem Deckel mit 60 / 120 / 240 / 660 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Bioabfälle.
3. Müllgroßbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Fassungsvermögen:
  - 5 cbm – offen oder gedeckelt
  - 7 cbm – offen oder gedeckelt
  - 10 cbm – offen oder gedeckelt
  - 20 cbm – offen oder gedeckelt
  - 36 cbm – offen oder gedeckelt
4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern für die getrennte Sammlung von Papier/Karton.
5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Rest- und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“.

2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

6) Abfälle aus privaten Haushalten sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S.2316) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

6) Abfälle aus privaten Haushalten sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S.2316) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

9) Als Eigenkompostierer gelten die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke –mit Ausnahme der gewerblich genutzten Grundstücke-, auf denen die dort anfallenden kompostierbaren organischen Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) nachweislich selbst kompostiert werden und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden. Sonstige Bioabfälle wie z.B. gekochte Speisereste, Fleisch, Käse, Backwaren, usw. sind über die Biotonne zu entsorgen.

## § 6

### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe des § 9 ElektroG den Herstellern und Vertreibern von Altgeräten im Sinne des ElektroG zur Abholung überlassen sind,
4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBL. S 299, berichtigt in GVBL. 1974, S. 344) außerhalb zugelassenen Anlagen beseitigt werden,
5. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der

## § 5

### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBL. S 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassenen Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung

<p>Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen.</p> <p>6. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind.</p> <p>Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.</p> <p>3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.</p>	<p>ausgenommen sind,</p> <p>6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>7. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,</p> <p>8. von Eis und Schnee,</p> <p>9. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt,</p> <p>10. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien.</p> <p>11. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,</p> <p>12. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt</p> <p>Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich um einen der Entsorgungspflicht unterliegenden Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.</p> <p>3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch, explosive und leicht vergasende Stoffe sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.</p>
---	---

## **§ 7**

### **Anschlusszwang für Grundstücke**

- 1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- 2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungspflicht**

- 1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- 2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- 3) §§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben unberührt.
- 4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

## § 8

### Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu führen.

## § 7

### Ausnahmen von Überlassungspflichten

1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,

1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).  
Eine Verwertung von Bioabfällen auf seinem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Ziffer 1 Satz 1 setzt voraus, dass
  - eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
  - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle -soweit diese nicht auf den Grünschnittsammelstellen des Landkreises entsorgt werden können- dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
  - eine Gartenfläche (Rasenfläche, Fläche mit Obst- und Gemüseanbau, o.ä.) von mindestens 40 m<sup>2</sup> je Person im Haushalt zur Verfügung steht,

- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,

- zumindest das Vorhandensein eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird,

2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
4. soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

## § 9

### Getrennte Überlassung der Abfälle

- 1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
  - Altpapier/Karton in blauen Wertstoffsäcken
  - Mischglas in weißen Wertstoffsäcken
  - Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden) in gelben Wertstoffsäcken
- 3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

## § 8

### Art der Überlassung und technische Nachrüstung

- 1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
  - Papier, Pappe und Kartonage in blauen Wertstoffsäcken oder als Bündel
  - Mischglas in weißen Wertstoffsäcken
  - Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden) in gelben Wertstoffsäcken
  - Bioabfälle in grauen Behältnissen mit grünem Deckel oder Bioabfallsäcken
  - Baum- und Strauchschnitt bis 150 cm Länge und bis zu 12 cm Astdurchmesser, sowie Rasenschnitt und Laubabfälle auf Grünschnittsammelstellen
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektronikschrott) sowie Gerätebatterien an den vom Landkreis bestimmten Stellen
  - Sperrmüll im Holsystem oder auf der Deponie Schneeweiderhof
- 3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.
- 4) Auf Antrag des nach der Abfallgebührensatzung Gebührenpflichtigen können die dem Grundstück zuzuordnenden Bioabfallbehälter gegen Gebühr mit einem Biofilterdeckel ausgerüstet werden.

## § 10

### Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbände stehen und kann der nach § 17 Abs. 1 LAbfWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem Landkreis an der folgenden Anlaufstelle zu überlassen:

Kreismülldeponie Schneeweiderhof

2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis an folgender Anlaufstelle zu überlassen:

Kreismülldeponie Schneeweiderhof

## § 9

### Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbände stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der folgenden Anlaufstelle zu überlassen:

Kreismülldeponie Schneeweiderhof

Der Landkreis kann bei Bedarf weitere Anlaufstellen festlegen. Die Entscheidung über die Einrichtung der zusätzlichen Anlaufstellen trifft der Kreisausschuss.

2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an folgender Anlaufstelle zu überlassen:

Kreismülldeponie Schneeweiderhof

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- 1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Bis zum Verladen gemäß Satz 1 bzw. dem gestatteten Abladen gemäß Satz 2 bleibt der Abfall im Eigentum des zur Entsorgung Verpflichteten.
- 2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- 3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

## **§ 10**

### **Eigentumsübergang**

- 1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- 2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- 3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

<p style="text-align: center;"><b>ZWEITER ABSCHNITT</b> <b>Verwerten und Beseitigen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>ZWEITER ABSCHNITT</b> <b>Verwerten und Beseitigen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Formen des Einsammelns</b></p> <p>1) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil)</li> </ul> <p>§ 17 bleibt unberührt.</p> <p>2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushalten,</li> <li>- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.</li> </ul> <p>§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>3) An den Elektroaltgerätesammelstellen sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:     - Altgeräte im Sinne des ElektroG</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Formen des Einsammelns</b></p> <p>1) Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil)</li> <li>- Elektronikschrott (Elektroschrottsammelstellen)</li> <li>- Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laubabfälle (Grünschnittsammelstellen)</li> </ul> <p>2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restabfall</li> <li>- Bioabfall</li> <li>- Sperrmüll</li> <li>- Papier, Pappe und Kartonage</li> </ul> <p>3) Die Systeme nach Absatz 1 und 2 können auch kombiniert eingerichtet werden.</p>

### § 13

#### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**

1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 6 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320)). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen.

### § 12

#### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**

1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

## § 14

### Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

1) Der öffentlich-rechtliche Entsorger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.

3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß zugeteilt.

## § 13

### Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.

3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Haushalt sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 30 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) vorzuhalten. Für Abfälle zur Beseitigung sind pro Woche und Person bei bewohnten Grundstücken mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallgefäß für Abfälle zur Beseitigung zugeteilt.

Folgende Gefäßvolumina stehen pro Bewohner eines Haushaltes bei vierzehntägigem Abfuhrhythmus zur Verfügung:

- Mindestgefäßvolumen 20 l
- Mehrgefäßvolumen 30 l auf Antrag
- Höchstgefäßvolumen 40 l auf Antrag

Den Haushalten wird das Mindestgefäßvolumen zugeteilt. Auf Antrag das Mehrgefäßvolumen oder Höchstgefäßvolumen.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält (z. B: Angehörige der US-Streitkräfte).

Wertstoffsäcke werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.

4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ist grundsätzlich ein zusätzliches Behältnis mit ausreichendem Behältervolumen je Betriebseinheit (Betrieb, Geschäft, Büro, Praxis usw.) vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 13 Abs. 1). Die Mindestgröße beträgt 80 l bei 6-wöchigem Abfuhrhythmus. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die Größe und Anzahl der erforderlichen Behälter richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält (z.B.: Angehörige der US-Streitkräfte).

Für bewohnte Grundstücke sind mindestens folgende Restabfallgefäße vorzuhalten:

für 1-2 Personen-Grundstücke	60-Liter-Gefäße
für 2-4 Personen-Grundstücke	120-Liter-Gefäße
für 5-6 Personen-Grundstücke	180-Liter-Gefäße
für 7-8 Personen-Grundstücke	240-Liter-Gefäße

Ab dem 9. Bewohner pro Grundstück wird unter Berücksichtigung von 60-, 120- und 240-Liter-Gefäßen und eines vierwöchigen Abfuhrhythmus ein Mindestgefäßvolumen von 7,5 Litern pro Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Das benötigte Behältervolumen wird jeweils durch die geringst mögliche Anzahl von Behältnissen bereitgestellt. Das benötigte Behältervolumen für Bioabfall (60-Liter-Gefäße, 120-Liter-Gefäße oder 240-Liter-Gefäße) kann vom Anschlusspflichtigen nach den individuellen Gegebenheiten selbst bestimmt werden. Wertstoffsäcke werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.

4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ist grundsätzlich ein zusätzliches Behältnis mit ausreichendem Behältervolumen je Betriebseinheit (Betrieb, Geschäft, Büro, Praxis usw.) vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Die Mindestgröße des Restabfallgefäßes beträgt bei einem 4-wöchigem Abfuhrhythmus 60 Liter. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser / Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
Öff. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbisstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und großhandel	je Beschäftigten	2
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Werden auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten von einem Inhaber ausgeübt, gelten diese als eine Betriebseinheit.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser / Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbisstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Ferienhäuser, Ferienwohnungen	je 4 Betten/Stellplatz	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Werden auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten von einem Inhaber ausgeübt, gelten diese als eine Betriebseinheit.

Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, ist ab einer ersten Nachkommastelle von 5 auf einen vollen Einwohnergleichwert auf- und im Übrigen auf einen vollen Einwohnergleichwert abzurunden.

Wenn das zur Verfügung stehende Haushaltsgefäß eines Betriebsinhabers auch für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausreicht, kann auf Antrag von der Bereitstellung eines weiteren Abfallgefäßes abgesehen werden.

5) Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen Behältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern und der Abfuhrhythmus identisch ist. Das gleiche gilt für Wohngrundstücke mit mehreren Wohnungen oder Haushalten.

5) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken dienen, sind neben den für den Wohnteil erforderlichen Mindestbehältnissen zusätzlich die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mindestbehältnisse vorzuhalten. Zusätzliche Abfallbehältnisse entfallen, wenn die für den Wohnzweck ausgewählten Behältnisse zur Entsorgung des gesamten Abfalls objektiv ausreichen.

6) Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das gleiche gilt für Wohngrundstücke mit mehreren Wohnungen oder Haushalten.

(8) In die Behälter für Restabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle eingefüllt werden, die nicht nach § 5 von der Entsorgung bzw. von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausgenommen oder nach § 8 und § 16 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

(9) In die grauen Behälter mit grünem Deckel für Bioabfälle müssen alle organischen Abfälle, wie z.B. Küchenabfälle, Essensreste, Fleisch- und Fischabfälle, Küchenkrepp, geruchs- und feuchtigkeitsbindendes Papier, -Eierschalen, Eier-Pappkartons usw., eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden, bestimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bereitstellungsorte der Abfallgefäße an der nächsten befahrbaren Straße. Bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte für die Abfallsäcke fest.

8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kusel" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

10) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

10) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte für die Abfallsäcke fest.

11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kusel" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

13) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

11) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

12) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietwohngrundstücken mit häufigem Mieterwechsel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.

14) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

15) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietwohngrundstücken mit häufigem Mieterwechsel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.

## § 15

### Sammeln und Transport

1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung sowie die Wertstoffsäcke für Abfälle zur Verwertung von Papier/Karton und Leichtverpackungen werden regelmäßig alle 2 Wochen abgefahren. Die Abfuhr von Wertstoffsäcken zur Verwertung von Mischglas erfolgt alle 4 Wochen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen, in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

Die Restabfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 14 Abs. 4) und Zusatzgefäße werden entsprechend einer Kennzeichnung alle 2 Wochen (grauer Deckel), alle 4 Wochen (grüner Deckel) oder alle 6 Wochen (roter Deckel) abgefahren. Benötigt der Abfallbesitzer einmalige zusätzliche Abfahrten, so kann er vom Landkreis Restabfallsäcke erwerben.

## § 14

### Sammeln und Transport

1) Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 7 und der §§ 16 bis 18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

2) Beistellungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Beistellung von nach dieser Satzung zugelassener Gartenabfallsäcke zu den Bioabfallbehältnissen, von nach dieser Satzung zugelassener Restabfallsäcke zu den Restabfallbehältnissen sowie Papier-, Pappe- und Kartonagebündel zu den blauen Wertstoffsäcken.

3) Die Biotonnen und Bioabfallsäcke sowie die Wertstoffsäcke für Abfälle zur Verwertung von Papier/Karton und Leichtverpackungen werden regelmäßig 14-tägig abgefahren. Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffsäcke zur Verwertung von Mischglas werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Die Entleerung bzw. die Abfuhr der Müllgroßbehälter nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgt auf Abruf. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 3 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 4 entsprechend. Muss der Zeitraum der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine Entsorgung ein Rückwärtsfahren des Abfuhrwagens erforderlich wäre. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren, bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das Gewicht eines Abfallbehälters bis 80 l Rauminhalt darf 30 kg, bis 120 l Rauminhalt darf 45 kg und bis 240 l Rauminhalt darf 70 kg nicht übersteigen. Abfallbehältnisse, sowie Wertstoffsäcke bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens am Vorabend, so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

5) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren, bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

6) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

7) Abfallbehältnisse, die zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- oder Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

8) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## § 16

### Abfuhr sperriger Abfälle

1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich nach telefonischer oder schriftlicher Anmeldung in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 cbm) abgefahren. Die Kreisverwaltung setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest.

2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt getrennt nach unterschiedlichen Materialfraktionen, wie z.B. Metallschrott oder Holz.

Der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann daher verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

## § 15

### Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, können auf der Deponie Schneeweiderhof angeliefert werden oder werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Beim Einzelabruf setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest.

(2) Entsorgt werden jährlich wahlweise 2 x 2 cbm oder 1 x 4 cbm Sperrmüll. Sperrabfälle aus Haushaltsauflösungen stellen grundsätzlich keine haushaltsüblichen Mengen dar. Die Entsorgungsberechtigung ist nicht übertragbar.

3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Tapetenreste,
2. Altglas, Altpapier, Verpackungsmaterial aus Kunststoff, Grünabfälle,
3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
4. ungereinigte Öltanks und Ölfässer,
5. Altreifen, Autowracks, Autoteile, Motorräder, Mopeds,
6. Häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausmüll),
7. gewerbliche Abfälle aller Art,
8. Erde, Straßenkehrriech, Steine.

3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

4) Für sperrige Abfälle, die die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

5) § 6 gilt analog für sperrige Abfälle.

6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

5) Von der Abfuhr ausgenommen sind sperrige Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m, Höchstlänge 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

6) Für sperrige Abfälle, die die in Absatz 1 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

7) Soweit sperrige Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht abgefahren werden bzw. auf der Kreismülldeponie Schneeweiderhof nicht angenommen werden können, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.

8) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

9) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 4, 5, 8, 9 und 10 entsprechend.

## § 17

### Getrennte Überlassung von Problemabfällen

- 1) Problemabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein und unterhält eine Annahmestelle auf der Deponie Schneeweiderhof. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zur Annahmestelle gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 16

### Getrennte Überlassung von Problemabfällen

- 1) Problemabfälle, die anzunehmen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LKrWG verpflichtet ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 18

### Selbstanlieferung von Abfällen

1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm, mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht, oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentliche –rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.

2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen

1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35% Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich–rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.

2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger von diesem beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

4) §§ 53 ff. KrWG bleibt unberührt.

## § 18

### Elektro- und Elektronikaltgeräte

- 1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des ElektroG (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- 2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern an den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelstellen abgegeben werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann das bestehende System um weitere Erfassungswege erweitern.
- 3) Elektroaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

<p style="text-align: center;"><b>DRITTER ABSCHNITT</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>DRITTER ABSCHNITT</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</li> <li>2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,</li> <li>3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,</li> <li>4. entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt</li> <li>5. entgegen § 9 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überläßt,</li> <li>6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</li> <li>7. entgegen § 12 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt,</li> <li>8. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</li> <li>9. entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,</li> <li>2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,</li> <li>3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,</li> <li>4. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,</li> <li>5. entgegen § 8 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überläßt,</li> <li>6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,</li> <li>7. entgegen § 11 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt,</li> <li>8. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,</li> </ol>

<p>10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>11. entgegen § 14 Abs. 2 oder 8 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,</p> <p>12. entgegen § 14 Abs. 11 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,</p> <p>13. entgegen dem § 15 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt,</p> <p>14. entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,</p> <p>15. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.</p>	<p>9. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>10. entgegen § 13 Abs. 3 oder 9 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,</p> <p>11. entgegen § 13 Abs. 14 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,</p> <p>12. entgegen § 14 Abs. 4 oder 6 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 8 oder 9 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt,</p> <p>13. entgegen § 14 Abs. 5 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 9 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,</p> <p>14. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,</p> <p>15. entgegen § 18 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle anliefert.</p> <p>16. entgegen § 1 Abs. 3 Abfälle, welche nicht aus dem Gebiet des Landkreises Kusel stammen, in den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgehaltenen Entsorgungseinrichtungen entsorgt.</p>
<p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.</p> <p>3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.</p>	<p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p> <p>3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>VIERTER ABSCHNITT</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>VIERTER ABSCHNITT</b> <b>Inkrafttreten</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kusel vom 22.11.1996 außer Kraft.</p> <p>Kusel, den 15.03.2010 Kreisverwaltung Kusel</p> <p>gez. Dr. W. Hirschberger</p> <p>Landrat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kusel vom 10.03.2010 außer Kraft.</p> <p>Kusel, den _____ Kreisverwaltung Kusel</p> <p>gez. Otto Rubly</p> <p>Landrat</p>